

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Landkreistag

Herrn Ministerialdirektor
Dr. Hans Schleicher
Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

München, 28. September 2011
R VII/e

Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Verbändeanhörung

Zum Schreiben vom 04.08.2011, Az.: IX/2-9102/07/1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.08.2011 und für die Gelegenheit, zu der beabsichtigten Novellierung des Landesplanungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Landkreistag geben zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme ab:

- Vollregelung im Landesrecht

Dem Ansatz, das ROG durch eine landesrechtliche Vollregelung zu ersetzen, wird voll inhaltlich zugestimmt. Wir sind der Auffassung, dass dadurch das komplizierte Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht aufgelöst wird und landesspezifische Gegebenheiten besser in den Blick genommen werden können.

- Zielabweichungsverfahren (Art. 4 des Entwurfs)

Bedauerlicherweise übernimmt Art. 4 des Entwurfs praktisch inhaltsgleich das gegenwärtig in Art. 29 LPIG enthaltene Zielabweichungsverfahren. Ansätze für weitere Erleichterungen oder Flexibilisierungen sind nicht zu erkennen. Im Gegenteil spricht die Begründung des Gesetzesentwurfs davon, dass das Zielabweichungsverfahren als Ausnahmeregelung restriktiv zu handhaben sei. Nach unserer Überzeugung sollte das Zielabweichungsverfahren deutlich vereinfacht werden. Zudem sollte wenigstens im Rahmen der Begründung zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen werden, dass es sich beim Zielabweichungsverfahren um ein wesentliches Instrument handelt, in der Landesplanung einzelfallgerechte Lösungen zu finden. Landesweit oder zumindest regionsweit geltende Festlegungen können systemimmanent nicht alle konkreten Umstände des Einzelfalls abbilden. Es sollte daher zum Ausdruck kommen, dass das Zielabweichungsverfahren als positives Gestaltungswerkzeug der Landes- und Regionalplanung verstanden werden muss.

- **Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen (Art. 5 des Entwurfs)**

Das Festhalten an dem aus unserer Sicht unverzichtbaren Grundsatz der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Formulierung an prominenter Stelle im Gesetz werden uneingeschränkt begrüßt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang allerdings, wie dieses Leitziel, insbesondere in den konkreten Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms, ausgestaltet werden wird.

- **Bayernspezifischer Grundsätze-katalog (Art. 6 des Entwurfs)**

Der Versuch, durch spezifisch auf Bayern zugeschnittene Grundsätze der Raumordnung die konkreten Verhältnisse im Freistaat abzubilden, wird unterstützt. Allerdings findet sich in der konkreten Formulierung der Grundsätze mehrfach eine deutliche Orientierung an die zentralen Orte und eine tendenzielle Benachteiligung des Ländlichen Raums. Insbesondere die Vorgabe, dass die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf zentrale Orte, ausgerichtet werden solle, ist äußerst fragwürdig. Verzichtbar erscheinen auch die entsprechenden Maßgaben für die Inanspruchnahme von Flächen; insoweit enthält das BauGB, insbesondere in § 1a Abs. 2 BauGB, hinreichende Vorgaben, die nicht noch zusätzlich durch landesplanerische Regelungen unterstützt werden müssen.

- **Regionale Planungsverbände (Art. 8 des Entwurfs)**

Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Landkreistag unterstützen ausdrücklich den in Ihrem Schreiben vorgestellten Alternativvorschlag und die damit verbundene Konstruktion einer Regionalplanung als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Auch wenn es anfangs Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der freiwilligen Zusammenschlüsse geben könnte, ist ein Modell, das die kommunale Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in den Vordergrund stellt, einer staatlichen Aufgabenübertragung eindeutig vorzuziehen. Dabei gehen wir selbstverständlich davon aus, dass auch bei dieser Variante alle wesentlichen Planungsaufgaben der Region vom Staat auf die Regionalen Planungsverbände übergehen.

Im Detail ist noch anzumerken, dass der Gesetzentwurf mit Art. 10 Abs. 2 Satz 8 zwar versucht, eine Majorisierung der kleineren Gemeinden in der Verbandsversammlung durch ein großes Mitglied dadurch zu vermeiden, dass kein Verbandsmitglied mehr als 40 % der anwesenden Stimmen geltend machen kann. Allerdings sollte dieses Instrument nicht von einer Regelung in der Verbandssatzung abhängig gemacht werden, die noch dazu nur mit einer 2/3-Mehrheit eingefügt werden kann.

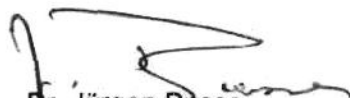
- **Inhaltsvorgaben für das LEP und die Regionalpläne (Art. 19 und 21 des Entwurfs)**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzgeber selbst die Inhalte des LEP und der Regionalpläne auf ganz bestimmte Kerninhalte beschränken will. Wir meinen allerdings, dass alle Festlegungen, die bereits fachrechtlich sichergestellt sind, aus den Regelungen des Landesplanungsrechts entfernt werden sollten. Daher sollte auch auf den Bereich „Siedlungsentwicklung“ verzichtet werden. Die insoweit von der Gemeinde zu berücksichtigenden Belange und Interessen sind vor allem in den §§ 1 und 1a BauGB ausdrücklich umrissen. Sollten die landesplanerischen Vorgaben über dieses Maß hinausgehen wollen, lehnen wir dies eindeutig ab; handelt es sich inhaltlich um die gleichen Maßstäbe, ist eine Regelung verzichtbar. Dies gilt im Übrigen auch für die Freiraumsicherung, zumal auch hier Fachgesetze entsprechende Bestimmungen enthalten.

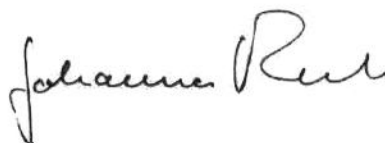
- **Zentrale-Orte-System**

Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Landkreistag haben in der Vergangenheit immer darauf hingewiesen, dass eine abschließende Entscheidung über das Ob und das Wie des Zentrale-Orte-Systems davon abhängen muss, welche Aufgaben und Zuständigkeiten mit der Einordnung einer Gemeinde in dieses System verbunden sind. Mit dem jetzt vorgeschlagenen Modell einer Dreistufigkeit, ohne dass eine Verringerung der Zahl der zentralen Orte geplant wäre, gehen aus unserer Sicht keinerlei Veränderungen des Status quo einher. Unter diesen Umständen kann auf eine Modifizierung des Zentrale-Orte-Systems insgesamt verzichtet und der gegenwärtige Rechtszustand beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Bayerischer Gemeindetag



Johannes Reile
Präsidialmitglied
Geschäftsführendes
Bayerischer Landkreistag